

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1670

Präsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts |
Brockdorff-Rantau-Straße 13 | 24837 Schleswig

Dr. Bernhard Flor
Präsident des
Schleswig-Holsteinischen
Landesverfassungsgerichts

Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Vorab per E-Mail
Verfassungsreform@landtag-ltsh.de

27. August 2013

Stellungnahme zu der unter dem 12. August 2013 unterbreiteten Fragestellung des Sonderausschusses „Verfassungsreform“ des Schleswig-Holsteinischen Landtages zur Erweiterung der Verfahrensoptionen vor dem Landesverfassungsgericht durch die Möglichkeit der Landesverfassungsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Einführung einer Individualverfassungsbeschwerde würde zu einer signifikanten Mehrbelastung des Landesverfassungsgerichts führen, dessen Struktur einschließlich der bestehenden Ehrenamtlichkeit der Richterinnen und Richter aber nicht grundsätzlich verändern. Es müsste allerdings mit einem erhöhten Anfall von Reisekosten und – dem Grunde wie der Höhe nach - Aufwandsentschädigungen sowie den Kosten gerechnet werden, die mit einer dann notwendigen Erweiterung des Kreises der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einhergehen würde.

Die Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde würde das von dem Landesverfassungsgericht zu bearbeitende Fallaufkommen deutlich erhöhen. Die einzig insoweit vorliegende Schätzung von Dr. Dr. Backmann¹ geht von jährlich 20 – 60 zusätzlichen Verfahren aus.

Das tatsächliche Fallaufkommens wird im Falle der Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde entscheidend durch die einfachgesetzlich zu regelnde konkrete Ausgestaltung des Rechtsbehelfs bestimmt werden.

¹ Dr. Dr. Backmann, Schleswig-Holsteinische Verfassungsbeschwerde, SchIHA 2008, S. 72 ff.

Hier wurde in Baden-Württemberg mit dem dort zum 01.04.2013 wirksam gewordenen Gesetz zur Einführung einer Landesverfassungsbeschwerde ein interessanter Weg gegangen:

Zum einen wurde in § 55 I des Gesetzes über den Staatsgerichtshof in der seit dem 01.04.2013 geltenden Fassung eine faktische Subsidiarität dergestalt normiert, dass eine Landesverfassungsbeschwerde unzulässig ist oder wird, wenn wegen des gleichen Sachverhaltes das Bundesverfassungsgericht angerufen wird.

Zum anderen eröffnet § 58 III der genannten Norm dem Gericht die Möglichkeit, in eigener Zuständigkeit aus drei Richterinnen und Richtern bestehende Kammern zu bilden, die über die Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde als unzulässig oder offensichtlich unbegründet entscheiden können.

Gegenstand einer Landesverfassungsbeschwerde können grundsätzlich auch Entscheidungen der Gerichte des Landes sein; es wird zu erwägen sein, ob zur Meidung einer übermäßigen Belastung des Landesverfassungsgerichts diese Hoheitsakte von dem Anwendungsbereich einer Landesverfassungsbeschwerde ausgenommen werden. Ebenso könnte erwogen werden, die Landesverfassungsbeschwerde auf die Rüge der Verletzung der überschießenden Landesgrundrechte zu begrenzen.

Dr. Bernhard Flor

Dr. Bernhard Flor